



## Presseinformation

# Gewässerrandstreifen: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth startet Kartierung im Landkreis Augsburg

Das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ hatte eine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Folge. Seit August 2019 besteht die gesetzliche Regelung zur Einhaltung von Randstreifen entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer. Auf einer Breite von mindestens 5 Metern ist dort eine garten- oder ackerbauliche Nutzung verboten. Eine Grünlandnutzung ist jedoch weiterhin möglich.

Nicht immer ist eindeutig erkennbar, an welchen Gewässern ein Randstreifen notwendig ist. Aktuell sind deshalb Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth im Landkreis Augsburg unterwegs, die alle Gewässer begehen und fachlich prüfen. Bis Ende des Jahres will das Wasserwirtschaftsamt die Erhebung im Gelände abgeschlossen haben. Anhand bayernweit einheitlicher Kriterien wird dabei festgestellt, ob eine Gewässerrandstreifenpflicht besteht oder nicht. Für die Begehungen der Gewässer ist es für das Wasserwirtschaftsamt erforderlich, land- und forstwirtschaftlich genutzte Wege und Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige Aufgaben für den Gewässerschutz und Naturhaushalt: Sie vernetzen die Landschafts- und Lebensräume Wasser, Aue und Wiese/Wald, wodurch sie einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand der Gewässer leisten. Sie dienen als Puffer gegen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge sowie Bodenabträge aus den Äckern in die Gewässer. Von Letzterem profitiert auch die Landwirtschaft.

Grundsätzlich ist ein Gewässerrandstreifen an allen natürlichen Gewässern einzuhalten, bei denen eine Gewässersohle klar erkennbar ist, auch bei nur zeitweiser Wasserführung. Eine Gewässersohle zeichnet sich durch das Vorhandensein einer Sohlstruktur mit Kies, Schotter oder Erdschichten aus. An künstlichen Gewässern wie Kanälen und Entwässerungsgräben sind nach Bayerischem Naturschutzgesetz hingegen keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Das Gleiche gilt für Verrohrungen, Straßenseitengräben und „grüne Gräben“ mit eindeutigem Grasbewuchs.

Die durch die Kartierung entstehende Kulisse soll den Landwirtinnen und Landwirten im Landkreis Augsburg zukünftig Sicherheit bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen geben,



denn sie sind für die Einhaltung der Gewässerrandstreifen verantwortlich. Mögliche Ausgleichszahlungen hierfür können über den Mehrfachantrag beantragt werden.

Nach Abschluss der Begehung werden die Ergebnisse als Vorabinformation auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth einsehbar sein ([www.wwa-don.bayern.de](http://www.wwa-don.bayern.de)). Betroffene Personen und Verbände haben dann die Möglichkeit, Hinweise und Einwendungen beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Die finale Veröffentlichung im UmweltAtlas Bayern durch das Landesamt für Umwelt ist im Juli 2026 vorgesehen.



Abb. 1:  
Gewässerrandstreifen an einem begradigten Gewässerlauf (Beispielfoto)

Pressefrei: ab sofort

---

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth  
Förgstraße 23  
86609 Donauwörth

Telefon: +49 906 7009 0

E-Mail: [poststelle@wwa-don.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-don.bayern.de)

Internet: [www.wwa-don.bayern.de](http://www.wwa-don.bayern.de)

##### Bearbeitung:

Hofmann, Jonas

##### Bildnachweis:

WWA Donauwörth

##### Stand:

26.05.2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.